



## Statuten des Tischtennisclub Wetzikon

### 1. Name, Zweck, Sitz und Haftbarkeit

- 1.1 Unter dem Name "Tischtennisclub Wetzikon" (TTCW) besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein politisch und konfessionell neutraler Verein zur Ausübung und Förderung des Tischtennisports. Der Sitz des TTCW befindet sich in Wetzikon.
- 1.2 Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen für alle finanziellen Verbindlichkeiten.
- 1.3 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.
- 1.4 Das Vereinsjahr beginnt und endet an der Generalversammlung.

### 2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - Aktivmitgliedern (stimmberechtigt)
  - Freimitgliedern (stimmberechtigt)
  - Ehrenmitgliedern (stimmberechtigt)
  - Junioren (nicht stimmberechtigt)
  - Passivmitgliedern (nicht stimmberechtigt)
- 2.2 Aktivmitglieder werden über den Vorstand aufgenommen. Der Bewerber füllt ein Beitrittsformular aus und reicht dieses dem Vorstand ein.
- 2.3 Mitglieder der Juniorenabteilung werden nach Erreichen des 18. Lebensjahres als Aktivmitglieder aufgenommen.
- 2.4 Ehren- und Freimitglieder werden in Anerkennung ihrer Verdienste um den TTCW durch die Generalversammlung ernannt.
- 2.5 Als Passivmitglieder werden Personen bezeichnet, die den Verein durch finanzielle Zuwendungen unterstützen.
- 2.6 Nebst den unter 2.1 genannten Mitgliedern gibt es die Möglichkeit einer Gönnerschaft. Als Gönner und Gönnerin wird bezeichnet, wer ein Interesse am Vereinszweck bekundet und bereit ist, die Tätigkeiten des Vereins durch Zahlung eines Gönnerbeitrages zu unterstützen. Gönner und Gönnerinnen treten nicht in die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ein. Gönner und Gönnerinnen haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

### 3. Haftbarkeit der Mitglieder

- 3.1 Jedes Mitglied ist für Schäden aller Art (Sachbeschädigungen, Bussen, etc.) haftbar, die es dem Verein absichtlich oder fahrlässig zufügt.
- 3.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I). Die Mitglieder haften max. in der Höhe der Mitgliederbeiträge.

## **4. Austritt**

- 4.1 Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende des Vereinsjahres (Generalversammlung) möglich. Die entsprechende Erklärung muss bis spätestens 5 Tage vor Ende des Vereinsjahres (Generalversammlung) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 4.2 Der Austritt gilt erst dann als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

## **5. Ausschluss**

- 5.1 Mitglieder, die sich wiederholter Pflichtversäumnis schuldig machen, den Verfügungen des Vorstandes nicht nachkommen oder die Vereinsinteressen schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 5.2 Der Ausschluss entbindet auf keinen Fall von der Bezahlung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **6. Organisation**

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche)
  - b) Vorstand
  - c) Rechnungsrevisoren
- 6.2 Die Generalversammlung umfasst die Gesamtheit der in Art. 2 aufgeführten Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.  
Die Generalversammlung findet jedes Jahr nach Saisonende statt. Sie ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Die Nichtteilnahme wird gebüsst und mit dem Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt. Die Höhe der Busse ist im Anhang I dieser Statuten festgelegt.  
Die Einladungen sollen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitze der Mitglieder sein. Jedes Mitglied hat das Recht, bis 5 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten Anträge zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen.  
Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, vorbehaltlich Ziffer 10.2.
- 6.3 Die Geschäfte (= Traktanden) der ordentlichen Generalversammlung sind:
1. Präsenz und Wahl der Stimmezähler
  2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  3. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, Spielleiters und Junioren-Obmann
  4. Jahresrechnung
  5. Decharge-Erteilung an den Vorstand
  6. Mutationen
  7. Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  8. Wahlen
  9. Anträge
  10. Verschiedenes
- 6.4 Bei den Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, ausgenommen Ziffer 10.2.  
Der Präsident stimmt nicht mit; er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 6.5 Die ausserordentliche Generalversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstand einberufen, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder das Begehren hiezu stellt. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche Generalversammlung, auch gelten die gleichen Bestimmungen betreffend Beschlussfähigkeit und Abstimmung.
- 6.6 Die ausserordentliche Generalversammlung soll spätestens 4 Wochen nach Eingang des rechtmässig gestellten Begehrens stattfinden. Die Einladungen zur ausserordentlichen Generalversammlung müssen 8 Tage vor der Versammlung im Besitze der Mitglieder sein.

## **7. Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Materialwart
  - d) Kassier
  - e) TK-Chef
  - f) Junioren-Chef
  - c) Aktuar
- 7.2 Die Vorstandsmitglieder werden an der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.  
Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 7.3 Entstehen während der Amtsdauer Vakanzen im Vorstand, so ist dieser befugt, von sich aus mit Gültigkeit bis zur nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 7.4 Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
- 7.5 Der Vorstand hat folgende finanzielle Kompetenz:  
Fr 1'500.- über das von der Generalversammlung genehmigte Budget hinaus.
- 7.6 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- 7.7 Als zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Rechtsverkehr mit Dritten gelten der Aktuar oder der Kassier durch Kollektivzeichnung zu zweien mit dem Präsidenten. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten gilt diese Regelung sinngemäss für den Vizepräsidenten.  
Für den reinen Kassenverkehr führen der Kassier und der Präsident je Einzelunterschrift.
- 7.8 Der Kassier ist persönlich für die Kasse verantwortlich.
- 7.9 Die Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem durch den Vorstand erstellten Pflichtenheft.

## **8. Revisoren**

- 8.1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Rechnungsrevisor für 2 Jahre. Die Amtsdauer von 2 Jahren darf nicht verlängert werden.  
Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten hierüber der Generalversammlung schriftlich oder mündlich Bericht. Sie sind befugt, auch im Laufe des Jahres Kassa- und Buchführung zu kontrollieren.

## **9. Beiträge**

- 9.1 Die Mitgliederbeiträge werden zu Beginn des Vereinsjahres fällig. Bei Aufnahme nach Beginn des Vereinsjahres ist der Jahresbeitrag proportional zum noch verbleibenden Vereinsjahr zu entrichten. Die Jahresbeiträge für Aktive, Schüler, Lehrlinge/Studenten und Passive werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
- 9.2 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- 9.3 Mitglieder, welche ihren Austritt verspätet erklären, haben für das neue Vereinsjahr den vollen Beitrag zu bezahlen.
- 9.4 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die während mindestens drei Monaten an der Ausübung des Tischtennisportes verhindert sind, auf Gesuch zu dispensieren. Dispensierte Mitglieder bezahlen während ihrer Abwesenheit keinen Mitgliederbeitrag.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Statuten können jederzeit von der Generalversammlung abgeändert werden. 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ist erforderlich.
- 10.2 Die Auflösung des TTCW kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung durch 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladungen sind per "Einschreiben" zu versenden.  
Wird der Verein aufgelöst, übernimmt der OTTV als Treuhänder das Vereinsvermögen und das Material während 5 Jahren für eine allfällige Neugründung des TTCW. Nach Ablauf dieser Frist verfällt beides dem OTTV.
- 10.3 Soweit die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die Statuten und Reglemente des OTTV und STT.
- 10.4 Diese Statuten ersetzen die bisher gültigen Statuten
- 10.5 Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 1. Juli 2019 beschlossen und traten sofort in Kraft.

Wetzikon, den 1. Juli 2019

Der Präsident:

Der Aktuar:

Roland Langhart

Iwan Burkhart



## Anhang I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

### Mitgliederbeiträge und Gönnerbeiträge

Seit der ausserordentlichen Generalversammlung vom 1. Juli 2019 gelten die folgenden Mitglieder- und Gönnerbeiträge:

	<u>Mitgliederbeiträge</u>		
	<u>Klubbeitrag</u>	<u>Lizenz</u>	<u>Total</u>
	<u>Fr.</u>	<u>Fr.</u>	<u>Fr.</u>
Junioren bis 18 Jahre ohne Lizenz	200.--	0.--	<b>200.--</b>
Junioren bis 18 Jahre mit Lizenz	100.--	120.--	<b>220.--</b>
Aktive ohne Lizenz	250.--	0.--	<b>250.--</b>
Aktive mit Lizenz	150.--	170.--	<b>320.--</b>
Ehrenmitglieder ohne Lizenz	0.--	0.--	<b>0.--</b>
Ehrenmitglieder mit Lizenz	0.--	170.--	<b>170.--</b>
Passivmitglieder	20.--	0.--	<b>20.--</b>
Gönner	mind. 100.--	0.--	<b>mind. 100.--</b>

Diese Mitglieder- und Gönnerbeiträge behalten Ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

### Bussen

Fernbleiben an der Generalversammlung CHF 50

Datum: 01.07.2019  
Der TTC Wetzikon

Der Präsident

Der Aktuar

Roland Langhart

Iwan Burkhart